



Sangerhausen, 22.11.2023

Beschlussvorlage

BV/687/2023

Erarbeiter:	FB Finanz- und Personalverwaltung	Erstellt am:	14.11.2023
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Entscheidung zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2023

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.11.2023
Finanzausschuss	28.11.2023
Hauptausschuss	06.12.2023
Stadtrat	07.12.2023

Begründung:

Der Stadt Sangerhausen wurde zum 10.11.2023 der Festsetzungsbescheid für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gegeben (Vgl.: Anlage 1).

Bis dahin galt zunächst ein vorläufiger Festsetzungsbescheid, welcher durch Festsetzungsbescheid vom 14.06.2023 abgelöst wurde. Unter dem Eindruck des Urteils des Verwaltungsgerichtes Halle (gegen die Kreisumlage 2018) vom 28.06.2023 hatte die Stadt Sangerhausen den Landrat gebeten, den Festsetzungsbescheid aufzuheben, da die Stadt mit den Erkenntnissen aus der Urteilsbegründung gehalten wäre, auch gegen den Festsetzungsbescheid für 2023 vom Rechtsmittel der Klage Gebrauch zu machen (Vgl.: Anlage 2).

Der Landrat hat sodann unter dem 06.07.2023 den Festsetzungsbescheid zurückgenommen, um die Urteilsbegründung zu prüfen und gegebenenfalls Zulassung zur Berufung zu verfolgen (Vgl.: Anlage 3).

Vor Erlass des neuen Festsetzungsbescheides wurde die Stadt erneut angehört. Dabei hatte der Landkreis unter Ziffer 5 seines Bescheides Zusicherung erklärt, die Festsetzung für 2023 nachträglich teilweise aufzuheben, soweit der Landkreis mit der Einlegung zur Berufung gegen die Urteile zur Kreisumlage 2018 bzw. 2020 erfolglos bleibt.

Rechtsanwalt Dombert hatte im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen Ziffer 5 des Festsetzungsbescheides geprüft und den Landkreis aufgefordert, diesen abzuändern. Dem ist der Landkreis nachgekommen. Sollte also die Berufung des Landkreises abgewiesen bzw. nicht zugelassen werden, ist der Kreisumlagebescheid 2023 gänzlich (nicht teilweise) aufzuheben. Rechtsanwalt Dombert empfiehlt, dies in Erwägung zu ziehen, um die Kreisumlage 2023 einer weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung zu entziehen.

Im Ergebnis einer Videokonferenz mit kreisangehörigen Kommunen, denen Herr Dombert zur Seite steht, wurde auf den Umstand verwiesen, dass ein Rechtsmittelverzicht natürlich bedeutet, das 2023 bestandskräftig bleibt – sollte der Landkreis mit seiner Berufung für 2018 erfolgreich sein.

Daher hat Rechtsanwalt Dombert mit Mail vom 26.10.2023 gegenüber dem Landrat vorsorglich erklärt, dass unabhängig der Einigung zur Formulierung von Ziffer 5 des Festsetzungsbescheides die abschließende Willensbildung der jeweiligen Räte entscheidend sein wird (Vgl.: Anlage 4).

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	250.000 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11120100	Finanzmanagement
Sachkonto:	54310000	Geschäftsaufwendungen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 keine Rechtsmittel einzulegen.

Alternativ wäre bei Ablehnung des vorgeschlagenen Beschlusses folgendes zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 Rechtsbehelf einzulegen.

Der Streitwert beträgt 12.537.307 €.

Bemerkung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4